



Merkblatt Pferd + Equidenpass

Was ist ein Equidenpass? Wozu dient ein Equidenpass?

- Der Equidenpass ist ein Dokument zur eindeutigen Identifizierung von Equiden auf der Basis von EU-Recht (VO (EG) Nr. 504/2008, RL 90/427/EWG und RL 90/427/EWG), umgesetzt in § 44a der nationalen Viehverkehrsverordnung;
- Dokument zur Identifizierung bei Handel, Viehverkehr, Zucht, Wettkampf und Schlachtung;
- Dokumentation von bestimmten Arzneimittelbehandlungen (Verbraucherschutz);
- Grundlage der Nutzung für die Lebensmittelgewinnung;
- Eintragung der Impfungen (z. B. zur Turnierteilnahme);
- ermöglicht Anwendung zusätzlicher Arzneimittel im Therapienotstand, dadurch bestmögliche Versorgung.

Welche Equiden brauchen einen Pass?

Der Pass ist für **alle** Einhufer im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes obligatorisch, d. h. für alle als Haustiere gehaltene Pferde (Zucht-, Turnier- und Freizeitpferde), Esel, Maulesel und Maultiere.

Wann muss der Pass den Equiden begleiten?

Wenn Equiden aus dem Bestand verbracht oder abgegeben werden, müssen sie von dem Pass begleitet werden. Hierzu zählen u. a. Transporte zu Wettkämpfen, Kliniken und Tierärzten, Händlern oder Schlachtstätten.

Ausnahmen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter des Equiden den Equidenpass unverzüglich beibringen kann.
- Vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter des Equiden den Pass binnen drei Stunden vorlegen kann.
- Nicht abgesetzte Fohlen, die das Muttertier begleiten.
- Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampfs oder einer Veranstaltung, für das/den das Wettkampfgelände zu verlassen ist.
- Notsituationen.

Pensionsstallbetreiber:

Sofern die Aufbewahrung des Equidenpasses durch den Pensionsstallbetreiber nicht möglich ist, muss dieser zumindest eine Kopie der wichtigsten Seiten des Equidenpasses (Kennzeichnung, Transpondernummer, Schlachttierstatus) einbehalten und der Behörde jederzeit auf Verlangen vorlegen können.

ACHTUNG: keine Ausnahme bei ggf. kurzfristigen Beförderungen von Equiden – z. B. Hufschmied, tierärztliche Behandlung.

Wer erstellt den Pass?

Die Ausstellung eines Equidenpasses ist unverzüglich nach Kennzeichnung vom Halter des Equiden bei einer Pass ausgebenden Stelle zu beantragen. Pass ausgebende Stellen sind:

1. **Zuchtverband:** für registrierte Equiden bei der Fohlenregistrierung;
2. **Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN):** für registrierte Equiden, die nicht unter 1. fallen, aber bei einer international anerkannten Organisation für sportliche Wettkämpfe geführt werden;
3. die Regionalstelle **vit-Verden:** für nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden in Niedersachsen.

Antrag bei vit

Bei der Regionalstelle **vit** ist der Pass schriftlich zu beantragen mithilfe eines Antragformulars. Der Antrag umfasst mindestens folgende Informationen:

- Registriernummer des Tierhalters (Stallbetreiber);
- Transpondernummer (s. Merkblatt Kennzeichnung Pferd);
- Art des Equiden;
- Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum;
- Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten;
- Angaben zum Besitzer/Eigentümer des Equiden.

ACHTUNG: Der Pass kann nur ausgestellt werden, wenn alle Daten richtig und vollständig sind und die Pferdehaltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet wurden.

Meldung bei Besitz-/Eigentumswechsel

Änderungen sind der Stelle mitzuteilen, die den Pass ausgestellt hat. Die Anzeige hat grundsätzlich durch den Halter (=Stallbetreiber) zu erfolgen oder durch den Eigentümer/Besitzer im Auftrag und mit Einverständnis des Halters und unter Angabe dessen Registriernummer. Zur Aktualisierung der Daten ist der Pass an die Pass ausgebende Stelle zu senden.

Meldung bei Tod, Schlachtung, Verlust des Equiden

Der Pass ist innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- bzw. Verlustdatums an die Pass ausgebende Stelle zurückzusenden. Verantwortlich dafür ist das Unternehmen, das mit der Tierkörperbeseitigung beauftragt wurde oder im Fall einer Schlachtung der im Schlachtbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt oder bei Diebstahl der letzte Halter. Der Tod wird durch die Pass ausgebende Stelle in der zentralen Datenbank des HI-Tier vermerkt.

Übernahme eines Equiden

Ein Tierhalter, also derjenige, der ein Tier aufnimmt und versorgt, darf einen Equiden in seinen Bestand nur mit Pass übernehmen. Der Pass hat das Tier ständig zu begleiten.

Verlust Equidenpass

Kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters bestätigt werden, stellt die ursprünglich Pass ausstellende Stelle im Fall des Verlustes des Equidenpasses ein Duplikat aus. In allen anderen Fällen stellt die Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus. In beiden Fällen wird mit jeder Ausstellung der Equide als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft.

Zur Schlachtung bestimmt oder nicht zur Schlachtung bestimmt?

Die Entscheidung „nicht zur Schlachtung bestimmt“ ist endgültig und unumkehrbar. Einzig bei dieser Kategorie dürfen die für Lebensmittel liefernden Tiere verbotenen Arzneimittel der Tabelle 2 der VO (EU) Nr. 37/2010 (z. B. Chloramphenicol, Chlorpromazin, Chloroform, Colchicin, Nitrofurane, Ronidazol) eingesetzt werden. Diese Pferde dürfen auch am „Nutzungsende“ nicht geschlachtet werden, eine Tötung ist allenfalls i. R. einer tierschutzrechtlichen Euthanasie möglich. Eine Umkehr der Zweckbestimmung von „Schlachttier“ zu „Nicht-Schlachttier“ im Pass ist jederzeit möglich und muss lediglich von einem Tierarzt gegengezeichnet werden.

Welche Arzneimittelbehandlungen müssen eingetragen werden?

Arzneimittel, die in der VO (EG) Nr. 1950/2006 gelistet sind und die im Rahmen eines Therapienotstandes gem. § 56a Abs. 2 Arzneimittelgesetz vom Tierarzt beim lebensmittelliefernden Pferd eingesetzt werden (z. B. Humanarzneimittel). Hierbei ist eine Wartezeit von 6 Monaten bis zur Schlachtung einzuhalten.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Veterinäramt.